

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Sulzheimer Gipshügel“ mit den Landschaftsteilen „A“, „B“ und „C“

Vom 5. Juli 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die etwa 1.000 m nordwestlich der Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, und nördlich des Unkenbaches gelegenen Gipshügel werden unter der Bezeichnung „Sulzheimer Gipshügel“ Landschaftsteil „A“ in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Die etwa 1.000 m nordwestlich der Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, und südlich des Unkenbaches gelegenen Gipshügel werden unter der Bezeichnung „Sulzheimer Gipshügel“ Landschaftsteil „B“ in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(3) Die etwa 1.500 m nordwestlich der Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, westlich der Bahnlinie Kitzingen-Schweinfurt gelegenen Gipshügel werden unter der Bezeichnung „Sulzheimer Gipshügel“ Landschaftsteil „C“ in den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Der Landschaftsteil „A“ hat eine Größe von 3,823 ha. Er umfasst in der Gemeinde Sulzheim, Gemarkung Sulzheim, das Grundstück Flurnummer 281. Die Grenze des Landschaftsteils „A“ verläuft allseitig entlang den Grenzen des Grundstückes Flurnummer 281.

(2) Der Landschaftsteil „B“ hat eine Größe von 4,390 ha. Er umfasst in der Gemeinde Sulzheim, Gemarkung Sulzheim, die Grundstücke Flurnummern 252, 254 und 255. Die Grenze des Landschaftsteils „B“ verläuft:

- von der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 252 in südlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze zur Südostecke dieses Grundstückes am Weg Flurnummer 256,
- von dort in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges zum Weg Flurnummer 256,
- weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Flurnummer 256 zur Unkenbachbrücke an der Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 254,

- von dort in östlicher Richtung entlang den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 254 und 252 zur Nordostecke des letztgenannten Grundstückes.

(3) Der Landschaftsteil „C“ hat eine Größe von 0,013 ha. Er umfasst in der Gemeinde Sulzheim, Gemarkung Sulzheim, das Grundstück Flurnummer 282. Die Grenze des Landschaftsteils „C“ verläuft allseitig entlang den Grenzen des Grundstückes Flurnummer 282.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000 und einer Karte M 1:2.500 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf welchen Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Sulzheimer Gipshügel“ mit den Landschaftsteilen „A“, „B“ und „C“ ist es,

1. die Gipshügel zu schützen und ihre Lebensgemeinschaften als Relikte nacheiszeitlicher Steppenvegetation zu erhalten,
2. den für den Bestand und die natürliche Entwicklung der Gipshügelheiden- und Steppenvegetation mit ihren wertvollen Insektenarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit zu erhalten,
3. das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und die typische floristische und faunistische Artenvielfalt zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebiets oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,

4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. ober- und unterirdisch geführte Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
2. Feuer anzumachen,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. die von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Pfade zu verlassen,
3. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
4. zu zelten oder zu lagern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. Unterhaltungsmaßnahmen am Unkenbach im gesetzlich zulässigen Umfang,
3. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Bahnlinie Schweinfurt-Kitzingen im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots an einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Sulzheimer Gipshügel“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über das Gelände verunreinigen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Verlassen der Wege, Laufenlassen von Hunden, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.